

Beschlüsse

der Bundeskommission 2/2021
vom 15. April 2021

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

- I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.
- II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

- I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.
- II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.
- III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 – 15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.
- IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Freiburg, den 15. April 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.
Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

§ 16 Abs. 3 AT AVR sieht vor, dass ein gefördertes Dienstverhältnis zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen im Sinne von § 16e SGB II nach § 16e Abs. 4 SGB II in den dort bis zum 31. Dezember 2018 genannten Fällen von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann.

Mit Inkrafttreten des Teilhabechancengesetzes zum 1. Januar 2019 wurde § 16e SGB II dahingehend geändert, dass die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung eines geförderten Dienstverhältnisses entfallen sind. Nach wie vor bestehen die Möglichkeit der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und der Eingliederungszuschuss für den Arbeitgeber gemäß § 16e SGB II, jedoch in deutlich modifizierter Form im Vergleich zur alten Fassung.

Gleichzeitig wurde mit dem Teilhabechancengesetz ein neues Förderinstrument durch § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) eingefügt, welcher in Absatz 6 Satz 2 und 3 eine Möglichkeit zur fristlosen Kündigung durch die Vertragsparteien für geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II vorsieht. Die/der Arbeitnehmer/in kann das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn sie/er eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen kann, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses teilnehmen kann oder von der Agentur für Arbeit abberufen wird.

Dagegen kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos kündigen, wenn die/der Arbeitnehmer/in von der Agentur für Arbeit abberufen wird.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

Mit Beschluss vom 5. März 2021 hat die Regionalkommission Baden-Württemberg den Beschluss der Bundeskommission zur Tarifrunde 2021/2022 übernommen. Zugleich **beantragt** sie bei der Bundeskommission, für die in § 12 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR geregelten Zulagen um 40 v. H. nach oben abweichen zu dürfen.

Die **Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR** (Ziffer II und III des Beschlusstextes) wurde durch Beschluss der Bundeskommission (damals Beschlusskommission) vom 21. Oktober 2010 in die AVR eingefügt. Der mittlere Wert war bis zum 31. Dezember 2012 befristet und wurde seither nicht mehr verändert.

Aufgrund von § 13 Abs. 1 S. 3 – 5 AK-Ordnung hat die Regionalkommission Baden-Württemberg ohne Festsetzung eines neuen mittleren Wertes der Bundeskommission keine Möglichkeit, den in ihrer Region geltenden Wert zu verändern.

Die Bundeskommission hat einen neuen mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR festgesetzt.

Die **Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR** (Ziffer I des Beschlusstextes) wurde durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 in die AVR eingefügt.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AK-Ordnung beträgt bei dem Festlegen von mittleren Werten von Vergütungsbestandteilen durch die Bundeskommission die zulässige Bandbreite einer Abweichung vom mittleren Wert 15 v.H.

Die Regionalkommissionen kann jedoch nach § 13 Abs. 5 AK-Ordnung bei der Bundeskommission beantragen, von der Bandbreite abweichen zu können.

Die **Inkraftsetzung** erfolgt rückwirkend zum 1. März 2021, weil zu diesem Zeitpunkt die durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 eingeführte neue Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR wirksam wird.

C.
Beschlusskompetenz

Die Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Die Bundeskommission ist zuständig nach § 13 Abs. 1 S. 3, Abs. 5 und Abs. 7 AK-Ordnung für die Abweichung von der Bandbreite und die Festlegung eines mittleren Wertes.

* * *